

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 697/2008
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 14

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach (AAS).

Die der Vorlage beigefügte Kalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I. Anpassung der Satzung in § 7 Abs. 2 Buchst. a)

In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser im Rahmen der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden kann. Mit Blick auf diese sog. Bagatellgrenze wird seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW zwischenzeitlich die Festlegung von 15 m³/Jahr (gegenüber bisher 20 m³/Jahr in § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung in der jetzigen Fassung) als verwaltungsgerichtsrechtlich empfohlen, d.h. erst wenn mehr als 15 m³/Jahr als Abzugsmenge geltend gemacht werden, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge im Rahmen der Bemessung der Abwassergebühr statt (vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 9 A 4440/01; OVG NRW, Urteil vom 17.3.1999 – Az.: 9 A 1069/99; Queitsch In Hamacher/Lenz/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 152.).

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2009

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser sinkt von derzeit 0,08 €/m³ für das Jahr 2008 um 0,01 €/m³ auf 0,07 €/m³. Begründet ist dieser Rückgang im wesentlichen dadurch, dass im Gegensatz zur vorherigen Kalkulation eine um 66.525,02 € geringere Unterdeckung (22.797,02 € in 2009 gegenüber 89.322,04 € in 2008) in die Kalkulation eingestellt wurde.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser sinkt ebenfalls um 0,01 € von derzeit 0,05 €/m² auf 0,04 €/m². Der Rückgang ist sowohl auf die Erhöhung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen Flächen um 72.574 m² auf 6.147.688 m² als auch auf die Einstellung einer insgesamt um 71.693,09 € geringeren Abwasserabgabe gegenüber 2008 (2008: 315.045,05 €, 2009: 243.351,96 €) begründet. Die nunmehr für das Jahr 2009 zugrunde gelegte Abwasserabgabe konnte auf der in diesem Jahr erstmalig gesammelten Erfahrungen zur Berechnung der abzuführenden Abwasserabgabe aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ v. 26.05.2004 konkreter kalkuliert werden, als dies noch für 2008 der Fall war.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

Übersicht zur Abwasserabgabe 2009			
		2008	2009
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,08 €	0,07 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,05 €	0,04 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Weiteren wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2008 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung in § 7 Abs. 2 Buchstabe a)**

In § 7 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Mengenangaben „20 m³“ durch „15 m³“ ersetzt.

**§ 2
Änderung des § 7 Abs. 3**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„*Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:*

- | | |
|---|-------------|
| a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³ | 0,07 Euro |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ² | 0,04 Euro |
| c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr) | 17,90 Euro“ |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@